

Artikel 7

(1) Der Ausschuß wählt alljährlich einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl kommt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zustande.

(2) Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

Artikel 8

Gegenstand der Beratungen des Ausschusses sind Fragen, zu denen die Kommission eine Stellungnahme angefordert hat. Eine Abstimmung findet nicht statt.

Die Auffassungen der einzelnen im Ausschuß vertretenen Gruppen werden in einem Sitzungsbericht niedergelegt, der der Kommission vorgelegt wird. Falls eine einstimmige Stellungnahme im Ausschuß zustande kommt, zieht dieser gemeinsam Schlußfolgerungen, die dem Sitzungsbericht beigefügt werden.

Artikel 9

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 214 des Vertrages sind die an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmenden Personen verpflichtet, Auskünfte, von denen sie durch ihre Tätigkeit im Ausschuß Kenntnis erlangt haben, nicht preiszugeben, falls die Kommission den Ausschuß darauf hingewiesen hat, daß die erbetene Stellungnahme einen vertraulichen Charakter hat.

In diesem Fall nehmen an den Sitzungen nur die Mitglieder des Ausschusses und die Vertreter der Dienststellen der Kommission teil.

Artikel 10

Dieser Beschluß kann von der Kommission auf Grund der gewonnenen Erfahrungen nach Anhörung des Ausschusses abgeändert werden.

Brüssel, den 19. Dezember 1963.

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1963

zur Änderung ihres Beschlusses vom 17. Mai 1963 über die Einsetzung eines paritätischen Beratenden Ausschusses für die sozialen Probleme der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer

(64/19/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

in Erwägung nachstehender Gründe :

Angesichts der Einsetzung eines „Beratenden Ausschusses für die sozialen Probleme betreffend die landwirtschaftlichen Betriebe“ durch Beschluß vom heutigen Tage und des Bestehens eines „Paritätischen Beratenden Ausschusses für die sozialen Probleme der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer“ auf Grund des Beschlusses vom 17. Mai 1963 ⁽¹⁾ ist es erforderlich, daß jeder der beiden Ausschüsse die Auswirkungen der spezifischen, in seinen Aufgabenbereich fallenden Probleme auf die gesamte Landbevölkerung berücksichtigt.

Demnach ist Artikel 2 des Beschlusses der Kommission vom 17. Mai 1963 in diesem Sinne zu ändern und in diese Bestimmung die in dem Be-

schluß zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die sozialen Probleme der landwirtschaftlichen Betriebe vom heutigen Tage enthaltene Klarstellung aufzunehmen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST :**Artikel 1**

Der sechste Erwägungsgrund des Beschlusses vom 17. Mai 1963 über die Einsetzung eines paritätischen Beratenden Ausschusses für die sozialen Probleme der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer wird wie folgt geändert :

„Die Beratungen haben ergeben, daß dieser paritätische Ausschuß es der Kommission ermöglichen soll, die Ansichten der berufsständischen Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer

⁽¹⁾ *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 80 vom 29. Mai 1963, S. 1534/63.

in der Landwirtschaft über die sozialen Probleme kennenzulernen, die sie in ihrer Eigenschaft als Sozialpartner betreffen, wobei der Ausschuß diese Probleme sowohl unter ihren besonderen Aspekten als auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die gesamte Landbevölkerung berücksichtigt."

Artikel 2 Absatz (1) des vorgenannten Beschlusses wird wie folgt geändert :

„Der Ausschuß kann von der Kommission zu allen sozialen Problemen gehört werden, welche Arbeitgeber und die Arbeitnehmer in der Landwirt-

schaft in ihrer Eigenschaft als Sozialpartner betreffen, wobei der Ausschuß diese Probleme sowohl unter ihren besonderen Aspekten als auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die gesamte Landbevölkerung berücksichtigt."

Brüssel, den 19. Dezember 1963.

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung des Anhangs zur Verordnung Nr. 135/63/EWG der Kommission

(Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 191 vom 31. Dezember 1963)

Seite 3103/63, 6. Spalte (Frankreich), 7. Zeile :

anstatt : 282,83

muß es heißen : 283,83
